



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 05.04.2011</b>		Vorlagen-Nr.: FB 4/237/2011		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	21.03.2011	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2011		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen.**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen gemäß dem als Anlage beigefügtem Entwurf zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

**GO NW, Gewerbeordnung**

**III. Sachverhalt:**

In den letzten Jahren stellte sich heraus, dass der Zuschußbedarf für das Produkt Marktwesen, auch aufgrund gestiegener Bewirtschaftungskosten, sich stetig erhöhte. Im Jahr 2010 beläuft sich die Unterdeckung auf rund 7000,00 €.

Bisher wurde von einer Anhebung der Standgebühren, die in der zurzeit gültigen Höhe seit dem Jahr 2001 erhoben werden, abgesehen, um eine Versorgung der Lüdinghausener Bevölkerung durch einen attraktiven Wochenmarkt zu gewährleisten. In Anbetracht der finanziellen Situation erscheint nunmehr eine moderate Anhebung der Gebühren gerechtfertigt. Eine Aufstellung der Marktstandsgebühren der Nachbarkommunen ist als Anlage beigefügt und zeigt, dass durch die Anhebung die Gebührenhöhe der Nachbarkommunen erreicht wird.

Eine Anhebung der Standgebühren betrifft den Wochen-, Bauern- und Krammarkt. Die Gebühren für die Kirmes sind nicht betroffen, um die weitere Durchführung der Veranstaltungen nicht zu gefährden. Hierzu soll ein neues Konzept in Zusammenarbeit von Stadtmarketing, Schaustellern mit der Verwaltung in diesem Jahr erarbeitet werden.

Unter Berücksichtigung der finanziell überaus angespannten Situation und unter Abwägung der Höhe der vorgeschlagenen Mehrbelastung für die Marktbesucher hält die Verwaltung die vorgeschlagene Lösung für alle Seiten vertretbar.

Beispiel: Ein durchschnittlicher Marktbesucher zahlt zurzeit im Quartal eine Standgebühr in Höhe von 195,00 €, in Zukunft 225,00 €.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Gemessen an dem Jahr 2010 würden künftig Mehreinnahmen in Höhe von 4000,00 € pro Jahr erzielt.

Anlagen:

Aufstellung Marktstandsgebühren der Nachbargemeinden.

Entwurf der neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen.

Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Märkte  
und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Lüdinghausen  
vom -----  
-----

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.69 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom ----- folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Lüdinghausen zur Abhaltung von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühren auf den Märkten (Wochen-, Bauern- und Krammarkt) betragen für alle Verkaufsstände ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilhalten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde aus oder sonstwie erfolgt

für jeden angefangenen laufenden Frontmeter	1,50 €
mindestens jedoch	5,00 €

(2) Die Gebühren für die Volksfeste (Kirmessen) betragen pro Tag

für die ersten 20 qm	e qm	0,50 €
für den 21. – 50. qm	je qm	0,30 €
für jeden weiteren qm		0,20 €
mindestens jedoch		2,60 €

§ 3

Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene laufende Frontmeterlänge bzw. Fläche maßgebend.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Märkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig.
- (2) Bei Volksfesten (Kirmessen) ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Erteilung der schriftlichen Zusage fällig.
- (3) Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

---

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

Borgmann  
(Bürgermeister)